

## M e r k b l a t t

### Errichtung von Privatschulen

#### Rechtsquelle:

Privatschulgesetz (PrivSchG), BGBl. I Nr. 244/1962, in der geltenden Fassung  
(Paragrafen ohne nähere Angaben beziehen sich auf dieses Gesetz)

#### Begriff der Privatschule (§ 2)

Eine Privatschule ist eine Einrichtung (Anstalt), in der

- eine Mehrzahl von Schülern/Schülerinnen
- gemeinsam
- nach einem festen Lehrplan

unterrichtet wird, wenn im Zusammenhang mit der Vermittlung von allgemeinbildenden oder berufsbildenden Kenntnissen und Fertigkeiten ein erzieherisches Ziel angestrebt wird.

Ein erzieherisches Ziel ist gegeben, wenn – außer den mit der Erwerbung von Kenntnissen und Fertigkeiten an sich verbundenen Erziehungszielen – die Festigung der charakterlichen Anlagen der Schüler/innen in sittlicher Hinsicht bezweckt wird.

Für einen Unterricht, der diesen Merkmalen nicht entspricht, insbesondere auch wenn kein erzieherisches Ziel angestrebt wird, ist keine Zuständigkeit der Schulbehörden gegeben.

#### Schulerhalter/in (§ 4)

Schulerhalter/in ist jene Person, die für die finanzielle, personelle und räumliche Vorsorge für die Führung der Privatschule verantwortlich ist.

Schulerhalter/in kann sein:

- a) Jeder/jede österreichische Staatsbürger/in, der/die voll handlungsfähig ist, der/die in sittlicher Hinsicht verlässlich ist und in dessen/deren Person keine Umstände vorliegen, die nachteilige Auswirkungen auf das österreichische Schulwesen erwarten lassen
- b) jede Gebietskörperschaft, gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft und sonstige Körperschaft des öffentlichen Rechts
- c) jede sonstige inländische juristische Person, deren vertretungsbefugte Organe die Voraussetzungen nach lit a) erfüllen.

Österreichischen Staatsbürger/innen und inländischen juristischen Personen sind Staatsangehörige und juristische Personen eines EU- bzw. EWR-Mitgliedsstaates gleichgestellt. Wenn keine nachteiligen Auswirkungen auf das österreichische Schulwesen zu erwarten sind, können bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen auch sonstige ausländische Staatsangehörige bzw. sonstige ausländische juristische Personen als Schulerhalter/in Privatschulen errichten.

### Schulerrichtungsanzeige (§ 7)

Die Errichtung der Privatschule ist vom Schulerhalter/von der Schulerhalterin der Bildungsdirektion mindestens drei Monate vor der beabsichtigten Eröffnung der Schule anzuzeigen, wobei die Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen hinsichtlich des Schulerhalters/der Schulerhalterin, des Leiters/der Leiterin und der Lehrer/innen sowie der Schulräume und Lehrmittel nachzuweisen ist.

Achtung: § 7 Abs 1 des Privatschulgesetzes geht davon aus, dass bereits im Zeitpunkt der Anzeige der Schulerrichtung alle gesetzlichen Voraussetzungen für die Führung der Privatschule vorliegen müssen. Mit der Anzeige ist die Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen hinsichtlich des Schulerhalters/der Schulerhalterin, des Leiters/der Leiterin und der Lehrer/innen sowie der Schulräume und der Lehrmittel nachzuweisen.

Die zuständige Schulbehörde hat die Errichtung der Schule binnen zwei Monaten ab dem Zeitpunkt der Einbringung der Anzeige zu untersagen, wenn die unten angeführten Bestimmungen nicht erfüllt sind. Wird die Errichtung der Schule innerhalb dieser Frist nicht untersagt, so kann sie eröffnet werden.

Die vorgesehene Frist von zwei Monaten soll der Überprüfung der Voraussetzungen durch die Schulbehörde – nicht aber zur Schaffung dieser Voraussetzungen durch den/die Antragsteller/in – dienen.

Die Schulerrichtungsanzeige hat daher folgende Angaben zu enthalten:

#### **1. Angabe der Schulbezeichnung und des Lehrplanes**

##### Nachweise:

- Lehrplan (sofern es sich um einen schuleigenen Lehrplan handelt).

Wenn der Unterricht nach einem vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung erlassenen Lehrplan einer gesetzlich vorgesehenen Schulart (z.B. Volksschule, Mittelschule) erfolgen soll, ist dieser Lehrplan, in der geltenden Fassung, nur zu bezeichnen, braucht jedoch nicht angeschlossen zu werden.

## **2. Angabe des Schulerhalters/der Schulerhalterin:**

### Nachweise:

Bei Einzelpersonen:

- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Strafregisterbescheinigung

Bei juristischen Personen:

- Nachweis des rechtlichen Bestandes
- Angabe der vertretungsbefugten Organe
- Staatsbürgerschaftsnachweis und Strafregisterbescheinigung für die vertretungsbefugten Organe

Diese Nachweise können entfallen, wenn die betreffenden Personen im öffentlichen Dienst beschäftigt sind.

## **3. Angabe des Leiters/der Leiterin und der Lehrer/innen:**

Der Leiter/die Leiterin und die Lehrer/innen müssen

- die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen,
- die Eignung zum Lehrer/zur Lehrerin in sittlicher und gesundheitlicher Hinsicht aufweisen,
- die Lehrbefähigung für die betreffende oder eine verwandte Schulart
- oder eine sonstige geeignete Befähigung und
- Sprachkenntnisse in der deutschen Sprache (zumindest Referenzniveau C 1 des GER)

nachweisen.

Schulerhalter/innen, die die genannten Bedingungen erfüllen, können die Leitung der Privatschule auch selbst ausüben.

### Nachweise:

- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Strafregisterbescheinigung
- ärztliche Bestätigung über die gesundheitliche Eignung zum Schuldienst
- Lehramtsprüfungszeugnis bzw. sonstiger Befähigungsnachweis
- Zeugnis über eine abschließende Prüfung nach dem Schulunterrichtsgesetz mit Unterrichtssprache Deutsch (z.B. Reifeprüfungszeugnis) bzw. gleichwertiges ausländisches Zeugnis oder Abschlusszeugnis mindestens dreijähriger Studien mit Unterrichtssprache Deutsch an postsekundärer Bildungseinrichtung oder entsprechendes Zertifikat eines Sprachinstituts

Diese Nachweise sind nicht erforderlich, wenn die betreffenden Personen gleichzeitig auch im öffentlichen Schuldienst beschäftigt sind.

Vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft kann Nachsicht erteilt werden, wenn die Verwendung im Interesse der Schule gelegen ist und öffentliche Interessen der Nachsichterteilung nicht entgegenstehen. Staatsangehörige von EU- bzw. EWR-Mitgliedsstaaten sind jedoch österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, sodass eine Nachsicht nicht erforderlich ist.

Das Erfordernis der Sprachkenntnis in deutscher Sprache gilt nicht für Personen gemäß § 1 Z 2 der Ausländerbeschäftigungsverordnung, BGBl. II Nr. 609/1990 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 257/2017. Weiters gilt es nicht für Schulen, die keine gesetzlich geregelte Schulartbezeichnung führen oder durch deren Besuch die allgemeine Schulpflicht gemäß § 12 Schulpflichtgesetz nicht erfüllt werden kann, die nach dem vom zuständigen Bundesminister erlassenen oder genehmigten Organisationsstatut nicht auf die Erlangung eines Zeugnisses über den erfolgreichen Besuch einer Schulstufe oder einer Schulart oder nicht auf den Erwerb der mit der erfolgreichen Ablegung einer Reifeprüfung, Reife- und Diplomprüfung, Diplomprüfung oder Abschlussprüfung verbundenen Berechtigungen abzielen.

#### **4. Angabe der Schulräume und Lehrmittel (§ 6):**

Die Schulräume müssen baulich und einrichtungsmäßig dem Zweck und der Organisation der Privatschule sowie den Grundsätzen der Pädagogik und der Schulhygiene entsprechen; ferner muss die Privatschule die zur Durchführung des Lehrplanes notwendigen Lehrmittel und sonstigen Ausstattungen und Einrichtungen aufweisen.

##### Nachweise:

- bau- und sanitätsbehördliche Gutachten hinsichtlich des Vorliegens der baulichen und sanitären Voraussetzungen für die Nutzung eines Gebäudes bzw. von Räumlichkeiten als Privatschule oder
- baubehördliche Bau- und Benützungsbewilligung als Privatschule
- Lageplan
- Bauplan
- Inventarverzeichnis.

Die Nachweise können entfallen, wenn die Schulräume bereits bisher für Unterrichtszwecke verwendet wurden und die nötigen Lehrmittel vorhanden sind, z.B. bei Anmietung von Schulräumen in öffentlichen Schulgebäuden.

Zuständige Schulbehörde, bei der die Errichtung der Privatschule anzuzeigen ist, ist die Bildungsdirektion für Steiermark.

### **Öffentlichkeitsrecht (§§ 13 bis 15)**

Durch die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes, die durch Bescheid des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung erfolgt, wird einer Privatschule das Recht übertragen, Zeugnisse über den Erfolg des Schulbesuches auszustellen. Diese Zeugnisse weisen die die Beweiskraft öffentlicher Urkunden auf und sind bei Privatschulen mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung mit den gleichen Rechtswirkungen ausgestattet wie Zeugnisse gleichartiger öffentlicher Schulen.

Voraussetzung für die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes ist, dass die Schule entweder eine gesetzlich geregelte Schulartbezeichnung führt oder als Schule eigener Art aufgrund eines Organisationsstatuts geführt wird (siehe hiezu weiter unten).

Das Öffentlichkeitsrecht wird verliehen, wenn der/die Schulerhalter/in bzw. dessen/deren vertretungsbefugte Organe, der Leiter/die Leiterin und die Lehrer/innen Gewähr für einen ordnungsgemäßen und den Aufgaben des österreichischen Schulwesens gerecht werdenden Unterricht bieten und der Unterrichtserfolg jenem an einer gleichartigen öffentlichen Schule entspricht bzw. wenn sich die Privatschule mit eigenem Organisationsstatut hinsichtlich ihrer Unterrichtserfolge bewährt hat.

Das Öffentlichkeitsrecht wird vor dem lehrplanmäßig vollen Ausbau der Privatschule jeweils nur für die bestehenden Klassen am Ende des jeweiligen Schuljahres nach Feststellung der Voraussetzungen verliehen; nach Erreichung des lehrplanmäßig vollen Ausbaues kann das Öffentlichkeitsrecht nach Maßgabe der Unterrichtserfolge auch auf mehrere Schuljahre und bei Gewähr für eine fortdauernde Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen auch auf Dauer verliehen werden.

Ansuchen um Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes sind an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zu adressieren und im Wege der Bildungsdirektion für Steiermark einzubringen.

### **Gesetzlich geregelte Schulartbezeichnung (§ 11)**

Die Führung einer gesetzlich geregelten Schulartbezeichnung durch Privatschulen ist nur mit Bewilligung der zuständigen Schulbehörde Bildungsdirektion für Steiermark zulässig.

Um diese Bewilligung kann gleichzeitig mit der Anzeige der Errichtung der Privatschule angesucht werden.

Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Organisation einschließlich des Lehrplanes und die Ausstattung der Privatschule im wesentlichen mit einer gleichartigen öffentlichen Schule übereinstimmt (z.B. eine private Volksschule, private Mittelschule, ein privates Gymnasium), wenn an der Schule nur schulbehördlich approbierte Lehrbücher, soweit eine solche Approbation vorgesehen ist, verwendet werden und wenn der/die Leiter/in und die Lehrer/innen die Lehrbefähigung für die betreffende Schulart besitzen.

Eine Nachsicht vom Nachweis der Lehrbefähigung kann für Lehrer/innen, nicht aber für den/die Schulleiter/in erteilt werden, wenn Mangel an entsprechend lehrbefähigten Lehrer/innen besteht und ein sonstiger ausreichender Befähigungsnachweis erbracht wird.

Weiters muss glaubhaft gemacht werden, dass die Führung der Privatschule für mehrere Jahre mit einem hohen Grad der Wahrscheinlichkeit sichergestellt ist.

#### **Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut (§ 14 Abs 2)**

Bei Privatschulen eigener Art, die keine gesetzlich geregelte Schulartbezeichnung führen und die somit keiner öffentlichen Schulart entsprechen, sind die wesentlichen schulrechtlichen Bestimmungen im sogenannten Organisationsstatut vorzusehen. Dieses hat Regelungen hinsichtlich des Aufbaus, der Aufgaben, der Ausstattung und der Organisation der Privatschule, der Aufnahmuvoraussetzungen, der Lehrpläne, der Qualifikation der Schulleitung und der Lehrer/innen sowie weitere schulunterrichts- und schulzeitrechtliche Regelungen zu enthalten.

Organisationsstatute bedürfen der Genehmigung durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Ansuchen um Genehmigung eines Organisationsstatuts sind an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zu adressieren und im Wege der Bildungsdirektion für Steiermark einzubringen.

Das Organisationsstatut ist in Form eines Word-Dokuments dem Ansuchen anzuschließen.

#### **Subventionierung von Privatschulen (§§ 17 bis 21)**

Einen Anspruch auf Subventionierung haben nur die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften für die mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten konfessionellen Privatschulen.

### Gebührenpflicht gemäß Gebührengesetz 1957

Schulerrichtungsanzeigen sowie sonstige nach dem Privatschulgesetz gestellte Ansuchen und Anträge (Ansuchen um Bewilligung zur Führung einer gesetzlich geregelten Schularartbezeichnung, Ansuchen um Nachsichtserteilungen, Ansuchen um Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes, Ansuchen um Genehmigung eines Organisationsstatuts) sind gebührenpflichtig: die Eingabe mit EUR 14,30, Beilagen mit EUR 3,90 pro Bogen, maximal mit EUR 21,80.

Wenn Eingaben bei der Behörde persönlich eingebracht werden, können die Gebühren auch durch Barzahlung entrichtet werden, ansonsten werden sie mit der Erledigung vorgeschrieben und sind in weiterer Folge auf ein Konto der Bildungsdirektion für Steiermark einzuzahlen.

Gebührenbefreit sind u.a. alle Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechtes (wie Kammern, gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften).

Für weitere Auskünfte in Angelegenheiten des Privatschulrechts steht

Mag. Petra Benesch, Tel.: 05 0248 345-402

zur Verfügung.